

*Bisherige Fassung*

*Neue Fassung*

**§ 1**

**Bildung von Ausschüssen**

**§ 1**

**Name, Bezeichnung, Gebiet**

(7) Die Vorsitzenden der Ausschüsse können vom Bürgermeister jederzeit Auskunft über Angelegenheiten verlangen, die zum Aufgabenbereich ihres Ausschusses gehören; sie haben insoweit zum Zwecke der Unterrichtung ihres Ausschusses auch das Recht auf Akteneinsicht. Die Akteneinsicht findet in den Räumen der Verwaltung statt.

(7) *entfällt*

*Absatz 8 wird zu Absatz 7.*

**§ 2**

**Haupt- und Finanzausschuss**

**§ 2**

**Haupt- und Finanzausschuss**

- (2) Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet über
- a) die Vergabe von Aufträgen für Erstplanungen mit einem Wert ab 2.500 €,
  - b) die Vergabe von Aufträgen für Folgeplanungen mit einem Wert ab 7.500 € und
  - c) die Vergabe von Bauaufträgen und Materiallieferung im Hoch-, Tief- und Landschaftsbau mit einem Wert ab 25.000 €.

(2) Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet über die Vergabe von Planungsaufträgen, die nicht der Vorbereitung und Durchführung von Bauleitplanverfahren dienen, mit einem Wert ab 10.000 €.

(3) Über die Vergabe der Aufträge, die nach der VOB oder VOL erfolgen, entscheidet der Bürgermeister.

(4) Über die Vergabe von Aufträgen mit einem Wert ab 25.000 € wird im zuständigen Ausschuss berichtet.

**§ 14 der Hauptsatzung  
Stundung, Niederschlagung und Erlass**

- (1) *Über Stundungen von Forderungen der Gemeinde entscheidet*
- a) *der Haupt- und Finanzausschuss, wenn ein Betrag von 2.500 € und hierbei ein Zeitraum von insgesamt 12 Monaten überschritten wird,*
  - b) *ansonsten der Bürgermeister oder der Kämmerer.*

- (5) Über Stundungen und Niederschlagungen von Forderungen der Gemeinde entscheidet
- a) der Haupt- und Finanzausschuss, wenn ein Betrag von 5.000 € und hierbei ein Zeitraum von insgesamt 12 Monaten überschritten wird,
  - b) ansonsten der Bürgermeister oder der Kämmerer.

*Bisherige Fassung*

*Neue Fassung*

- (2) Über die Niederschlagung und den Erlass von Forderungen der Gemeinde entscheidet
- a) der Bürgermeister bis zur Höhe von 2.500 €,
  - b) ansonsten der Haupt- und Finanzausschuss.

- (6) Über den Erlass von Forderungen der Gemeinde entscheidet
- a) der Bürgermeister bis zur Höhe von 2.500 €,
  - b) ansonsten der Haupt- und Finanzausschuss.

*Absatz 3 wird Absatz 7*

**§ 3**

**Rechnungsprüfungsausschuss**

Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses ergeben sich aus § 59 Abs. 3 und § 101 GO NW.

**§ 3**

**Rechnungsprüfungsausschuss**

Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses ergeben sich aus § 59 Abs. 3 und 4, § 92 Abs. 5 und § 101 GO NRW.

**§ 4**

**Schul- und Kulturausschuss**

(2) Der Schul- und Kulturausschuss berät über Angelegenheiten, soweit die Gemeinde Ostbevern als Schulträger der Grund- und Hauptschule zuständig ist, über Angelegenheiten auf kulturellem Gebiet sowie über Fragen von Partnerschaften, von Bibliotheken, der Weiterbildung, der Musikschule und des Kreisarchivs.

(3) Über die Ausübung des Vorschlagsrechts nach § 21 a SchVG entscheidet der Rat.

(4) Über technische und bauliche Angelegenheiten entscheidet der Umwelt- und Planungsausschuss.

(5) Der Schul- und Kulturausschuss bereitet gem. § 23 Abs. 2 DSchG Entscheidungen auf dem Gebiet des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege vor.

**§ 4**

**Schul- und Kulturausschuss**

(2) Der Schul- und Kulturausschuss berät über Angelegenheiten, soweit die Gemeinde Ostbevern als Schulträger der Grundschulen sowie der Haupt- und Realschule zuständig ist, über Angelegenheiten auf kulturellem Gebiet sowie über Fragen von Partnerschaften, von Bibliotheken, der Weiterbildung, der Musikschule und des Kreisarchivs.

(3) Über die Ausübung der Beteiligung des Schulträgers in der erweiterten Schulkonferenz und des Vetorechtes des Schulträgers zur Besetzung der Stelle einer Schulleiterin / eines Schulleiters) nach § 61 SchulG NRW entscheidet der Rat.

*Absätze 4 und 5 entfallen*

*Bisherige Fassung*

**§ 5  
Werksausschuss**

Die Aufgaben des Werksausschusses sind in der Betriebssatzung der Gemeindewerke Ostbevern festgelegt.

**§ 8  
Umwelt- und Planungsausschuss**

(1) Der Umwelt- und Planungsausschuss entscheidet im Rahmen der Aufstellungs- oder Änderungsverfahren des Flächennutzungsplanes und der Bebauungspläne der Gemeinde Ostbevern über

- a) die Aufstellung dieser Bauleitpläne,
- b) die Durchführung von vorgezogenen Bürgerbeteiligungen sowie Beteiligungen der Träger öffentlicher Belange und über die dazu eingegangenen Bedenken und Anregungen,
- c) den Entwurfsbeschluss und die Durchführung des Offenlegungsverfahrens.

*Neue Fassung*

**§ 5  
Betriebsausschuss**

(1) Die Aufgaben des Betriebsausschusses sind in der Betriebssatzung des Eigenbetriebes „Abwasserwerk Ostbevern„ festgelegt.

(2) Darüber hinaus obliegt dem Betriebsausschuss die Wahrnehmung der Funktion der Gesellschafterversammlung der Bäder- und Beteiligungsgesellschaft Ostbevern mbH.

**§ 8  
Umwelt- und Planungsausschuss**

(1) Der Umwelt- und Planungsausschuss entscheidet im Rahmen der Neuaufstellungs- oder Änderungsverfahren des Flächennutzungsplanes sowie der Satzungen nach dem Baugesetzbuch (BauGB) über

- a) die Aufstellung und Einleitung dieser Verfahren,
- b) die Anregungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange,
- c) den Entwurfsbeschluss und die Durchführung des Offenlegungsverfahrens.

*Bisherige Fassung*

(5) Der Umwelt- und Planungsausschuss berät im Rahmen der Aufstellungs- oder Änderungsverfahren des Flächennutzungsplanes und der Bebauungspläne über die Anregungen aus dem Offenlegungsverfahren und

- a) den Beschluss des Flächennutzungsplanes sowie
- b) die Satzungsbeschlüsse der Bebauungspläne.

(2) Der Umwelt- und Planungsausschuss entscheidet ferner über folgende gemeindliche Angelegenheiten, soweit die Grundzüge der Planung und deren Zusammenhänge mit Belangen des Ortsbildes/der Ortsentwicklung nicht berührt sind:

- a) Planungen, die die Raumordnung der Gemeinde Ostbevern betreffen,
- b) Entwässerungs-, Straßen-, Grünflächen- und Flurbereinigungsplanungen sowie sonstige Fachplanungen baurechtlicher Art,
- c) Bauanträge, Bauvoranfragen und Ausnahmen von Veränderungssperren, die zur Änderung eines Bebauungsplanes führen,
- d) Fragen des Umweltschutzes und des Landschaftschutzes,
- e) Abwasser- und Grundwasserfragen sowie Fragen der Trinkwassersicherung,
- f) Fragen der Abfallberatung, -vermeidung und -entsorgung

mit Ausnahme der hierzu notwendigen Satzungsbeschlüsse.

*Neue Fassung*

(2) Der Umwelt- und Planungsausschuss berät im Rahmen der Neuaufstellungs- oder Änderungsverfahren des Flächennutzungsplanes sowie der Satzungen nach dem Baugesetzbuch (BauGB) über

- a) Anregungen aus der Offenlegung und
- b) den Beschluss des Flächennutzungsplanes sowie
- c) die Satzungsbeschlüsse nach BauGB.

(3) Der Umwelt- und Planungsausschuss entscheidet über folgende planerische, bauliche und technische Angelegenheiten der Gemeinde, soweit die Grundzüge nicht durch Belange des Ortsbildes/der Ortsentwicklung berührt sind bzw. ein anderer Ausschuss zuständig ist:

- a) Planungen der Raumordnung,
- b) Städtebauliche Strukturplanungen,
- c) Planungen für Verkehr, Straßen, Geh- und Radwege, Reit- und Wanderwege,
- d) Entwässerungs- und Grünflächenplanungen,
- e) Umwelt- und Naturschutzangelegenheiten und Landschaftsplan,
- f) Abwasser- und Grundwasserfragen
- g) Fragen der Abfallberatung, -vermeidung und -entsorgung.

*Bisherige Fassung*

*Neue Fassung*

(3) Der Umwelt- und Planungsausschuss entscheidet über technische und bauliche Angelegenheiten der Gemeinde Ostbevern, soweit nicht bei einzelnen Baumaßnahmen die Grundzüge der Planung und deren Zusammenhänge mit Belangen des Ortsbildes/der Ortsentwicklung berührt sind.

(4) Der Umwelt- und Planungsausschuss entscheidet ferner über

- a) die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zu Bauvorhaben im Sinne von §§ 63 (Bauanträge) und 71 (Bauvoranfragen) BauO NW,
  - nach § 34 BauGB als Innenbereichsvorhaben, die unter Berücksichtigung der städtebaulichen Vorgaben offensichtlich nicht unbedenklich sind bzw.
  - nach § 35 BauGB als Außenbereichsvorhaben, sofern sie offensichtlich nicht unbedenklich sind,
- b) Ausnahmen von Veränderungssperren gemäß § 14 Abs. 2 BauGB, soweit es sich nicht um planungsrechtlich unbedenkliche Vorhaben handelt, und
- c) Zurückstellungen gemäß § 15 Abs. 1 BauGB

(4) Der Umwelt- und Planungsausschuss entscheidet ferner über

- a) Bauanträge, Voranfragen und Ausnahmen von Veränderungssperren, die zur Änderung eines Bebauungsplanes führen,
- b) die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zu Bauvorhaben sofern sie offensichtlich unbedenklich sind, nach
  - § 63 (Bauanträge) und § 71 (Voranfragen) Baunutzungsverordnung NW,
  - § 34 BauGB als Innenbereichsvorhaben,
  - § 35 BauGB als Außenbereichsvorhaben,
- c) Ausnahmen von Veränderungssperren gemäß § 14 Abs. 2 BauGB
- d) Anträge auf Befreiung von den Festsetzungen eines Bebauungsplanes in den Fällen des § 31 Abs. 2 BauGB; sowie es sich nicht um planungsrechtlich unbedenkliche Vorhaben handelt,
- e) Zurückstellungen gemäß § 15 Abs. 1 BauGB und
- f) Genehmigungen nach „§144, 145 BauGB in Fällen von besonderer städtebaulicher Bedeutung (Sanierungsgebiete).

*Bisherige Fassung*

*Neue Fassung*

§ 4 Abs. (5) Der Schul- und Kulturausschuss bereitet gem. § 23 Abs. 2 DSchG Entscheidungen auf dem Gebiet des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege vor.

(5) Der Umwelt- und Planungsausschuss entscheidet über Stellungnahmen zu folgenden Planungen benachbarter Gemeinden, wenn diese von besonderer Bedeutung für die Entwicklung der Gemeinde sind:

- a) Bauleitpläne benachbarter Gemeinden und
- b) Planungen anderer Hoheitsträger.

(6) Der Umwelt- und Planungsausschuss entscheidet über die Vergabe von Aufträgen, die der Vorbereitung oder Durchführung von Bauleitplanverfahren dienen, mit einem Wert ab 10.000 €.

(7) Der Umwelt- und Planungsausschuss berät gemäß § 23 Abs. 2 DSchG über Entscheidungen auf dem Gebiet des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege.

**§ 9  
Sport- und Sozialausschuss**

(2) Über technische und bauliche Angelegenheiten entscheidet der Umwelt- und Planungsausschuss.

**§ 9  
Sport- und Sozialausschuss**

*Absatz 2 entfällt*

*Bisherige Fassung*

**§ 13 der Hauptsatzung  
Über- und außerplanmäßige Ausgaben  
und Verpflichtungsermächtigungen**

(1) Über die Leistung von über- und außerplanmäßige Ausgaben (§ 82 GO NW) oder Verpflichtungsermächtigungen (§ 84 GO NW) entscheidet der Bürgermeister bis zur Höhe von 5.000 €. Beruht die über- oder außerplanmäßige Ausgabe oder Verpflichtungsermächtigung auf einer gesetzlichen, tariflichen oder vertraglichen Verpflichtung, entscheidet der Bürgermeister bis zur Höhe von 25.000 €.

(2) Als geringfügig i. S. v. § 82 Abs. 1 Satz 5 GO NW gelten Mehrausgaben bis zur Höhe von 1.500 €.

*Neue Fassung*

**neu: § 10  
Über- und außerplanmäßige Aufwendungen  
und Auszahlungen**

(1) Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die auf gesetzlicher, tariflicher oder vertraglicher Grundlage beruhen, sind im Sinne des § 83 Abs. 2 GO NRW erheblich, wenn sie im Einzelfall mehr als 25.000 € betragen. Die übrigen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen sind als erheblich anzusehen, wenn sie im Einzelfall über 10.000 € betragen.

(2) Die erheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Rates. Im Übrigen sind sie dem Rat zur Kenntnis zu geben.